

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: IV/2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > Änderungen für das Abschlussjahr 2013 und später
- > In 2014 in Kraft tretende aber noch nicht in EU-Recht übernommene Standards

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein ereignisreiches Jahr 2013 geht zu Ende – auch auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung. Wir möchten daher ein letztes Mal die Gelegenheit nutzen, Ihnen einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung zu geben. Diese Ausgabe dürfte all diejenigen besonders interessieren, die sich gerade mitten in den Jahresabschlussvorbereitungen befinden.

Seit der letzten Ausgabe unseres IFRS-Newsletters gab es auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung einige Neuerungen. So hat der IASB im Oktober einen Entwurf zu Änderungen an den IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen und im November eine neue Version des IFRS 9 inkl. Hedge Accounting sowie Änderungen am IAS 19 veröffentlicht. Im Dezember wurden Änderungen an IAS 27 und Änderungsvorschläge im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprojekts veröffentlicht. Eine kurze Zusammenfassung der geplanten Änderungen können Sie den Kurznachrichten auf Seite 11 entnehmen.

Im Fokus unserer aktuellen Ausgabe stehen die Änderungen für das Abschlussjahr 2013. Um Sie mit den Neuerungen vertraut zu machen, haben wir für Sie die geänderten Standards und Interpretationen sowie die erst in 2014 in Kraft tretenden, aber noch nicht in EU-Recht übernommenen Standards und Interpretationen übersichtlich aufbereitet und die jeweiligen Änderungen kurz erläutert.

Liebe Leserin, lieber Leser, wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2014 und freuen uns darauf Sie auch in 2014 zu unseren Lesern zählen zu dürfen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

> Änderungen für das Abschlussjahr 2013 und später^(*)

Überblick über die von der EU neu übernommenen sowie geänderten Standards und Interpretationen

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 1	Ausgeprägte Hochinflation und Beseitigung der festen Zeitpunkte für Erstanwender	01.01.2013
IFRS 1	Bilanzierung von Darlehen der öffentlichen Hand	01.01.2013
IFRS 7 / IAS 32	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten	01.01.2013 (IFRS 7) 01.01.2014 (IAS 32) ^(*)
IFRS 10	Konzernabschlüsse	01.01.2014 ^(*)
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	01.01.2014 ^(*)
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	01.01.2014 ^(*)
IFRS 10, 11, 12	Übergangsregelungen	01.01.2014
IFRS 10, 12, IAS 27	Investmentgesellschaften	01.01.2014
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	01.01.2013
IAS 12	Latente Steuern: Realisierung zugrunde liegender Vermögenswerte	01.01.2013
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	01.01.2013
IAS 27	Einzelabschlüsse	01.01.2014 ^(*)
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	01.01.2014 ^(*)
IFRIC 20	Abraumkosten in der Produktionsphase eines Tagebaubergwerks	01.01.2013
Diverse	Annual Improvements (2009-2011)	01.01.2013

^(*)Eine vorzeitige Anwendung für Abschlüsse zum 31.12.2013 ist zulässig.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 1	Ausgeprägte Hochinflation und Beseitigung der festen Zeitpunkte für Erstanwender	01.01.2013

Die Änderungen des IFRS 1 bezüglich ausgeprägter Hyperinflation geben Anwendungsleitlinien vor, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen zu verfahren ist, wenn ein Unternehmen aufgrund dessen, dass seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag, für eine Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte. Unternehmen, die ausgeprägter Hochinflation ausgesetzt waren, dürfen in ihrer IFRS-Eröffnungsbilanz den beizulegenden Zeitwert ihrer Vermögenswerte und Schulden anstelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwenden. Durch die Änderung, welche auf die Beseitigung eines festen Umstellungszeitpunktes abzielt, werden die

ursprünglichen Verweise auf den fixen Umstellungszeitpunkt „01.01.2004“ durch den Wortlaut „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ substituiert. Erstmalige Anwender der IFRS müssen dadurch Ausbuchungstransaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS stattgefunden haben, nicht im Nachhinein nach den IFRS-Ausbuchungsvorschriften bilanzieren und die Darstellung entsprechend anpassen. Die Änderungen zu IFRS 1 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 1	Bilanzierung von Darlehen der öffentlichen Hand	01.01.2013

Die Änderungen an IFRS 1 gleichen die Vorschriften für Erstanwender an die Vorschriften für die bestehenden IFRS-Bilanzierer an. IAS 20 fordert, dass Darlehen der öffentlichen Hand, die zu einem unter dem Markt liegenden Zins gegeben wurden, bei Zugang mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden. Erstmalige Anwender haben diese Vorschrift in IAS 20 prospektiv auf Darlehen

der öffentlichen Hand anzuwenden, die am oder nach dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS aufgenommen werden. Liegen zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS historische Informationen vor, die eine retrospektive Anwendung der Vorschriften für die Erstbilanzierung ermöglichen, kann IAS 20 auch rückwirkend auf dieses Darlehen angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 7 / IAS 32	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten	01.01.2013 (IFRS 7) 01.01.2014 (IAS 32)

Die Vorschriften zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten wurden vom IASB überarbeitet. Die Ergebnisse sind am 16.12.2011 in Form der Änderung an „IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben“ sowie zu „IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung“ veröffentlicht worden.

Die bis dato in IAS 32 kodifizierten Voraussetzungen zur Saldierung wurden grundsätzlich beibehalten und lediglich durch zusätzliche Anwendungsleitlinien konkretisiert. Die ergänzten Leitlinien in IAS 32 sind retrospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden. Neu sind hingegen die in IFRS 7 eingefügten Angabepflichten im Zusammenhang mit bestimmten Aufrechnungsvereinbarungen. Diese sind erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen, anzuwenden. Neben einer Beschreibung der Aufrechnungsansprüche sind vor allem die folgenden quantitativen Angaben vorgesehen:

> der Umfang der bilanziellen Aufrechnung,

- > der Bruttobetrag der betroffenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden vor der Saldierung,
- > der Nettobetrag der betroffenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden nach der Saldierung,
- > der Betrag derjenigen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden, die Gegenstand von Aufrechnungsvereinbarungen sind, ohne dass eine Saldierung in der Bilanz erfolgt ist,
- > der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die als finanzielle Sicherheiten erhalten bzw. gewährt wurden,
- > der Nettobetrag der betroffenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden, unter Zugrundelegung einer Saldierung im Rahmen der nicht berücksichtigten Aufrechnungsvereinbarungen sowie Sicherheiten.

Eine vorzeitige Anwendung ist jeweils für IFRS 7 und IAS 32 zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10	Konzernabschlüsse	01.01.2014

IFRS 10 substituiert die Regelungen zu konsolidierten Abschlüssen in IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse sowie SIC 12 Konsolidierung - Zweckgesellschaften. Durch den Standard wird eine einheitliche Definition für den Begriff der Beherrschung für sämtliche Unternehmen geschaffen, wodurch eine ebenfalls einheitliche Grundlage für die Bestimmung des Vorliegens einer Mutter-Tochter-Beziehung und die daraus resultierende Einbeziehung in den Konsolidierungskreis gewährleistet wird. Der

Standard enthält umfassende Anwendungsleitlinien zur Bestimmung eines Beherrschungsverhältnisses. Die Regelungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwendung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	01.01.2014

Der im Mai 2011 vom IASB veröffentlichte Standard regelt die Bilanzierung von Sachverhalten, in denen ein Unternehmen gemeinschaftliche Führung über ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine gemeinschaftliche Tätigkeit ausübt. Durch den neuen Standard werden IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und SIC 13 Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen

durch Partnerunternehmen ersetzt. Der Standard ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwendung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	01.01.2014

Durch IFRS 12 werden die bisherigen Vorschriften zu den Angabepflichten in IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse, IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen, IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und SIC 12 Konsolidierung - Zweckgesellschaften ersetzt. Der Standard regelt damit die Angabepflichten für alle Arten von Beteiligten

gen an anderen Unternehmen, inklusive gemeinschaftlicher Vereinbarungen, assoziierter Unternehmen, strukturierter Unternehmen und außerbilanzieller Einheiten. IFRS 12 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10, 11, 12	Übergangsregelungen	01.01.2014

Die Änderungen zu den Übergangleitlinien sollen insbesondere die erstmalige Anwendung von IFRS 10 klarstellen und zusätzliche Erleichterungen in allen Standards des Konsolidierungspakets ermöglichen. Es wird klargestellt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 10 der Beginn der Berichtsperiode ist, in welcher der Standard erstmals angewendet wird. Dies hat zur Folge, dass Entscheidungen, ob Investments nach IFRS 10 zu konsolidieren sind oder nicht, zu Beginn dieser Periode zu treffen sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei

erstmaliger Anwendung der neuen Konsolidierungsregeln Vergleichsangaben für die zwingenden Angabepflichten des IFRS 12 im Zusammenhang mit Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlichen Vereinbarungen nur für unmittelbar vorangehende Vergleichsperiode zwingend anzugeben sind. Die Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen werden sogar vollständig von der Verpflichtung zur Angabe von Vergleichszahlen ausgenommen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10, 12, IAS 27	Investmentgesellschaften	01.01.2014

Durch die Änderungen an IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ und IAS 27 „Einzelabschlüsse“ werden viele Fonds oder ähnliche Unternehmen künftig von der Verpflichtung befreit, die von ihnen beherrschten Tochterunternehmen in ihren Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehen. Von der Ausnahmenvorschrift werden insbesondere Private-Equity-Fonds betroffen sein, sofern

sie die Definitionskriterien einer Investmentgesellschaft erfüllen. Bestimmte Tochtergesellschaften werden dann erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 9 bzw. IAS 39 bewertet. Die Änderungen an IFRS 10, 12 und IAS 27 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 01.01.2014.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	01.01.2013

IFRS 13 gibt standardübergreifend einheitliche Bewertungsmaßstäbe für den beizulegenden Zeitwert vor, indem der Begriff definiert und festgelegt wird, welche Methoden für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts infrage kommen. Zusätzlich werden die Anhangangaben für Vermögenswerte und Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erweitert. IFRS 13

selbst enthält keine Regelungen darüber, in welchen Fällen der beizulegende Zeitwert zu verwenden ist. Der Standard ist verpflichtend prospektiv anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen; eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Im ersten Jahr der Anwendung sind keine Vergleichsangaben erforderlich.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 12	Latente Steuern: Realisierung zugrunde liegender Vermögenswerte	01.01.2013

Gemäß den derzeit geltenden Vorschriften des IAS 12 hängt die Bemessung latenter Steuern davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswerts durch dessen Nutzung oder dessen Veräußerung realisiert wird. Fallweise kann sich eine derartige Abgrenzung als schwierig erweisen. Durch die Einführung einer widerlegbaren Annahme soll die Einteilung künftig praktikabler gestaltet werden. So soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Buchwerts durch Veräußerung erfolgt, sofern dem Unternehmen keine eindeutigen Hinweise für eine anderweitige Realisierung vorliegen. Diese Änderung hat zur Folge, dass SIC 21 Ertragsteuern – Realisierung

von Neubewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten nicht mehr auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete, als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien anzuwenden ist. Die übrigen, vormals in SIC 21 enthaltenen Regelungen wurden im Zuge der Änderungen in IAS 12 integriert, was zur Folge hat, dass SIC 21 zurückgezogen wurde. Die Änderungen an IAS 12 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	01.01.2013

Mit den Änderungen an IAS 19 beseitigt der IASB bis dato bestehende Wahlrechte (bspw. Korridor-Ansatz) und verlangt eine Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis. Zusätzlich werden im geänderten IAS 19 erwartete Erträge aus Planvermögen sowie der Zinsaufwand auf die bestehenden Pensionsverpflichtungen durch eine einheitliche Nettoszinskomponente substituiert. Künftig wird der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand vollständig in der Periode der zugehörigen Planänderung zu erfassen sein.

Im Rahmen der Überarbeitung des IAS 19 wurden die Vorgaben für Leistungen aus dem Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geändert. Die Angabe- und Erläuterungspflichten wurden einer Erweiterung unterzogen. Die Änderungen zu IAS 19 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 27	Einzelabschlüsse	01.01.2014

Der geänderte IAS 27 enthält infolge der Veröffentlichung der neuen Verlautbarung IFRS 10 nur noch Regelungen zur Bilanzierung und zu Anhangangaben von Tochterge-

sellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, die für einen nach IFRS erstellten Einzelabschluss relevant sind. Der Standard ist verpflichtend anzu-

wenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwen-

derung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	01.01.2014

Die Änderungen an IAS 28 umfassen Folgeänderungen aus den neuen IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 und erweitern den Anwendungsbereich des bisherigen Standards auf die Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen. Gemäß dem abgeänderten IAS 28 hat ein Unternehmen eine Beteiligung bzw. einen Teil einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen als zur Veräußerung bestimmt zu bilanzieren, sofern die einschlägigen Kriterien erfüllt sind. Ein verbleibender Restteil an einem assoziierten Unternehmen oder

Gemeinschaftsunternehmen, welcher nicht als zu Veräußerung bestimmt zu klassifizieren ist, muss bis zu dessen Abgang nach der Equity-Methode bilanziert werden. Der Standard ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwendung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRIC 20	Abraumbkosten in der Produktionsphase eines Tagebauwerks	01.01.2013

Mit Hilfe der Interpretation IFRIC 20 wird die Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten im Rahmen der Produktionsphase im Tagebau geregelt. Die Interpretation stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ein Vermögenswert für derartige Abraumbeseitigungsmaßnahmen anzusetzen

ist und wie die Erst- und Folgebewertung eines derartigen Vermögenswertes zu erfolgen hat. Die Interpretation ist verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Diverse	Annual Improvements (2009-2011)	01.01.2013

Im Rahmen der Annual Improvements (2009-2011) wurde eine Vielzahl kleinerer Änderungen vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden:

Standard	Änderung
IFRS 1: Erstmalige Anwendung der IFRS	
	Die Änderungen an IFRS 1 stellen klar, dass Unternehmen, welche die Anwendung der IFRS beendet hatten, bei Wiederaufnahme einer Bilanzierung nach IFRS die Vorschriften des IFRS 1 erneut anwenden dürfen.
IAS 1: Darstellung des Abschlusses	
	Die Änderungen an IAS 1 enthalten Klarstellungen zu Angabepflichten für Vergleichsinformationen bei verpflichtender oder freiwilliger Erstellung einer dritten Bilanz. Die gemäß IAS 8 bei rückwirkender Änderung oder Umgliederung von Abschlussposten verpflichtend anzugebende dritte Bilanz ist zu Beginn der Vorjahresperiode zu erstellen. Anhangangaben zu dieser Bilanz sind nicht erforderlich. Sofern ein Unternehmen freiwillig, d.h. über eine verpflichtend anzugebende Vergleichsperiode hinaus, einzelne zusätzliche Vergleichsin-

	formationen angibt (z.B. Gesamtergebnisrechnung), sind zwingend auch die zugehörigen Anhangangaben offen zu legen.
IAS 16: Sachanlagen	
	Die Änderungen an IAS 16 stellen klar, dass Wartungsgeräte, die länger als eine Periode genutzt werden künftig als Sachanlagevermögen auszuweisen sind. Bei kürzerer Nutzung erfolgt ein Ausweis unter dem Vorratsvermögen.
IAS 32: Finanzanlagen: Darstellung	
	Die Änderungen an IAS 32 stellen klar, dass Ertragsteuern aus Dividendenzahlungen sowie Transaktionskosten aus der Ausgabe bzw. dem Rückkauf von Eigenkapitalinstrumenten in der Gewinn- und Verlustrechnung in Übereinstimmung mit IAS 12 zu bilanzieren sind.
IAS 34: Zwischenberichterstattung	
	Die Änderung bringt IAS 34 mit IFRS 8 in Übereinstimmung. Die Angabe von Segmentvermögenswerten und -schulden im Zwischenbericht ist nur dann noch erforderlich, wenn diese Information auch Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung an den Hauptentscheidungsträger des Unternehmens ist und sich hieran seit dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss wesentliche Änderungen ergeben haben.

> In 2014 in Kraft tretende aber noch nicht in EU-Recht übernommene Standards

Standard	Titel	Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab	EU-Endorsement
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten – Angaben zum erzielbaren Betrag für nicht-finanzielle Vermögenswerte	01.01.2014	nein

Der IASB nimmt mit den Änderungen an IAS 36 eine Korrektur der zu weit geratenen Anhangangaben vor. Mit IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ wurde in IAS 36 „Wertminderungen von Vermögenswerten“ die neue Vorschrift eingeführt, den erzielbaren Betrag jeder zahlungsmittelgenerierenden Einheit (oder Gruppen von Einheiten) anzugeben, der ein bedeutender Geschäfts- oder Firmenwert oder bedeutende immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer zugeordnet sind. Der IASB beabsichtigte allerdings, eine solche Angabe nur für die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (oder Gruppen von Einheiten) zu verlangen, für die in der laufenden Berichtsperiode eine Wertminderung oder Wertaufholung erfasst wurde. Darüber hinaus führt der Ände-

rungsstandard neue Angabepflichten für den Fall ein, dass eine Wertminderung oder Wertaufholung eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit vorliegt und der erzielbare Betrag auf Grundlage des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Kosten der Veräußerung bestimmt wurde. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zwingend auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung nach erfolgtem Endorsement ist zulässig und dürfte sich für viele Unternehmen anbieten, um eine kurzzeitige Anwendung der zu weit geratenen Angabevorschriften zu vermeiden. Die Anwendung erfolgt grundsätzlich retrospektiv, jedoch nur auf Berichtsperioden, in denen ebenfalls IFRS 13 zur Anwendung kommt.

Standard	Titel	Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab	EU-Endorsement
IAS 39	Novation von Derivaten und Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	01.01.2014	nein

Im Hinblick auf die EU-Verordnung EMIR vom 04.07.2012 zur Verbesserung der Transparenz und Regulierung von nicht an geregelten Märkten gehandelten Derivaten sollte mit den Änderungen an IAS 39 eine Erleichterung von der Pflicht zur Beendigung des Hedge Accountings geschaffen werden. Sofern die Novation auf eine gesetzliche oder regulatorische Pflicht zur „Zwischenschaltung“ einer zent-

ralen Clearingstelle zurückzuführen ist und keine über die Novation hinausgehenden Änderungen an den Konditionen des Derivats vorliegen, sollte eine Fortführung der Sicherungsbeziehung ermöglicht werden. Die Regelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2014 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Das EU-Endorsement steht noch aus.

Standard	Titel	Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab	EU-Endorsement
IFRIC 21	Abgaben	01.01.2014	nein

Die im Mai 2013 veröffentlichte Interpretation bietet Leitlinien dazu, wann eine Schuld für eine Abgabe anzusetzen ist, die von einer Regierung auferlegt wird. Die Interpretation gilt sowohl für Abgaben, die nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“ bilanziert werden, als auch auf die Bilanzierung entspre-

chender Verbindlichkeiten, bei denen Zeitpunkt und Betrag bekannt sind. Nicht im Anwendungsbereich der Interpretation sind Ertragsteuern im Sinne des IAS 12. Die Interpretation ist verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

IFRS für KMU – nunmehr 34 von 35 Trainingsmodulen vorhanden

Der IASB hat am 02.10.2013 weitere Schulungsunterlagen (training material) für den International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen (englisch: IFRS for SMEs) veröffentlicht. Dieses Begleitmaterial ist für jeden der 35 Abschnitte des IFRS for SMEs geplant. Es soll die Unternehmen und Prüfer bei der Anwendung des IFRS for SMEs unterstützen sowie beim Erlernen der Normen hilfreich sein.

Jetzt wurde ein weiterer Abschnitt (Modul 26 Anteilsbasierte Vergütung) fertiggestellt; somit sind derzeit 34 Module von 35 Modulen verfügbar. Das Trainingsmaterial ist kostenfrei auf der Internetseite des IASB abrufbar.

IASB schlägt begrenzte Änderung zum IFRS für KMU vor

Nach einer turnusmäßigen Überprüfung hat der IASB am 03.10.2013 den Entwurf ED/2013/9 begrenzte Änderungen der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) zur öffentlichen Kommentierung veröffentlicht. Hierzu waren im Vorfeld zahlreiche Stellungnahmen aus der Praxis ausgewertet worden. Der Entwurf basiert auf der ersten umfassenden Überprüfung (Comprehensive Review) des IFRS für KMU, welcher im Jahr 2012 begonnen wurde. Die Änderungsvorschläge betreffen vor allem:

- > Ansatz und Bewertung latenter Steuern
- > Einarbeitung von Regelungen neuer und geänderter Full IFRS
- > Klarstellungen und Erläuterungen bereits bestehender Regelungen
- > Unterstützende Leitlinien

Am umfassendsten sollen Ansatz und Bewertung latenter Steuern geändert werden. Es ist geplant die entsprechenden Regelungen an die aktuellen Vorschriften der Full-IFRS anzugleichen. Insbesondere sollen zukünftig keine latenten Steuern angesetzt werden, die aus erfolgsneutralen Anschaffungsvorgängen resultieren und nicht mit Unternehmenserwerben zusammenhängen (sog. *initial recognition exemption*).

Die übrigen Vorschläge enthalten nur geringfügige Änderungen. So sollen zukünftig bestimmte Erleichterungen gelten, um unverhältnismäßig hohe Kosten oder Aufwand – bspw. bei der Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten – zu vermeiden. Daneben beseitigen die Änderungen zahlreiche bisher bestehende Unklarheiten und Inkonsistenzen innerhalb des Standards. Durch die zusätzliche Aufnahme unterstützender Leitlinien (z.B. zur Abgrenzung

von Eigen- und Fremdkapital) soll darüber hinaus die Anwendung des IFRS für KMU weiter vereinfacht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass der IASB in dem veröffentlichten Entwurf bewusst auf größere Anpassungen verzichtet hat. Der IFRS für KMU soll sich damit als stabiles Regelwerk international etablieren. Gleichwohl bleibt der Standard für deutsche Unternehmen wenig attraktiv, solange international tätige Familienunternehmen keine Möglichkeit zu einer befreienden Anwendung des IFRS für KMU haben. Mögliche Vorteile einer international vergleichbaren Bilanzierung – bspw. bei der Erschließung neuer Finanzierungsquellen – treten bis dahin in den Hintergrund.

Stellungnahmen zu dem Entwurf werden in elektronischer Form erbeten und sind bis zum 03.03.2014 auf der Internetseite des IASB einzureichen.

Neue Mitarbeitergruppe zur „Disclosure Initiative“ vom IASB bekanntgegeben

Der IASB hat die Gründung einer neuen Mitarbeitergruppe für seine Initiative zur Verbesserung der Angabepflichten bekanntgegeben. Hintergrund sind die Bestrebungen des IASB, die Bedenken hinsichtlich Angabepflichten in den IFRS mit einer kurz- sowie mittelfristig ausgerichteten Strategie zu adressieren. Das DRSC unterstützt personell die neue Mitarbeitergruppe des IASB.

IASB veröffentlicht neue Version von IFRS 9 inkl. Hedge Accounting

Am 19.11.2013 hat der IASB eine neue Version von IFRS 9 Financial Instruments veröffentlicht. Diese enthält nunmehr die neuen Regelungen zum Hedge Accounting, welche als Kap. 6 in IFRS 9 eingefügt wurden. Folglich werden die entsprechenden Hedge Accounting-Regeln in IAS 39 ersetzt.

Allerdings wird den Unternehmen das Wahlrecht, alternativ die bisherigen Hedge Accounting-Regeln in IAS 39 weiter anzuwenden, gewährt. Weiterhin besteht bei Anwendung der neuen Hedge Accounting-Regeln in IFRS 9 die Möglichkeit, die Spezialregeln in IAS 39 betreffend Portfolio-Fair-Value-Hedges für Zinsrisiken zusätzlich anzuwenden.

Zudem wird mit dieser IFRS 9-Version erlaubt, den ergebnisneutralen Ausweis von bonitätsbedingten Fair Value-Änderungen für Verbindlichkeiten, die at Fair Value bewertet werden, vorzeitig umzusetzen, ohne die übrigen Regelungen von IFRS 9 anzuwenden.

Die neue Version des IFRS 9 enthält kein Erstanwendungsdatum mehr, so dass der bisher in IFRS 9 enthaltene Zeitpunkt für dessen Erstanwendungspflicht ab 1.1.2015 aufgehoben ist.

Änderungen am IAS 19 veröffentlicht

Der IASB hat am 21. November 2013 eine eng begrenzte Änderung des IAS 19 mit dem Titel „Defined Benefit Plans: Employee Contributions (Amendments to IAS 19)“ veröffentlicht. Diese Änderung stellt für Unternehmen eine Erleichterung für die Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten zu einem Pensionsplan dar.

Infolge dieser Änderung des IAS 19.93 ist es den Unternehmen gestattet, Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten in der Periode als Reduktion des laufenden Dienstzeitaufwands zu erfassen, in der die zugehörige Arbeitsleistung erbracht wurde, sofern die Beiträge unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre ist. Die Unabhängigkeit ist beispielsweise gegeben, wenn der Beitrag ein fester Prozentsatz des Gehalts ist. Dagegen besteht keine Unabhängigkeit, wenn z.B. der prozentuale Anteil am Gehalt mit der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit steigt. In diesem Fall ist die bereits im IAS 19.93 enthaltene Vorschrift anzuwenden und die sich aus den Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten ergebenden Leistungen entsprechend den Regelungen des IAS 19.70 über die Dienstzeit zu verteilen. Darüber hinaus werden in IAS 19.93 und IAS 19.94 sprachliche Klarstellungen vorgenommen

Die Änderung des IAS 19 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2014 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 27

Der IASB hat am 2. Dezember 2013 den Entwurf ED/2013/10 Equity Method in Separate Financial Statements (vorgeschlagene Änderungen an IAS 27) zur Kommentierung veröffentlicht.

Der Entwurf schlägt die erneute Einführung der Option zur Anwendung der Equity-Methode im Einzelabschluss eines Investors für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierte Unternehmen vor.

Im Zuge der Agendakonsultation 2011 des IASB wurde Kritik an der in 2003 überarbeitete Version des IAS 27 (Anwendung ab 2005) geäußert, welche die Möglichkeit zur Anwendung der Equity-Methode strich. So erfordert das nationale Recht einiger Jurisdiktionen die Anwendung der Equity-Methode für die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss eines Investors. Im Dezember 2012 wurde daher das Projekt zur Erörterung der erneuten Einführung der Option zur Anwendung der Equity-Methode auf die IASB-Agenda genommen, welches den nun veröffentlichten Entwurf hervorbringt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf werden in elektronischer Form erbeten und sind bis zum 3. Februar 2014 auf der Internetseite des IASB www.ifrs.org einzureichen.

IASB veröffentlicht Änderungsvorschläge im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsprojekts

Der IASB hat am 11.12.2013 im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsprojekts einen Standardentwurf (ED/2013/11) mit fünf Änderungsvorschlägen an vier IFRS Standards veröffentlicht. Der interessierten Öffentlichkeit steht die Möglichkeit zur Stellungnahme offen.

Bei dem veröffentlichten Entwurf handelt es sich um den AIP-Zyklus (2012-2014). In dem Entwurf wurden Änderungsvorschläge zu folgenden Themen aufgenommen:

- > **IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche:**
Klarstellung, dass ein direkter Übergang von "held for sale" in "held for disposal" (oder umgekehrt) keine Änderung der Bilanzierung nach sich zieht.
- > **IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben:**
Klarstellung, dass "servicing contracts" ein sog. "continuing involvement" darstellen und somit bei Angaben zu Transfers einzubeziehen sind.
- > **IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben:**
Folgeänderung zu IAS 34 aufgrund der Ergänzung von IFRS 7 (Angaben zur Saldierung, verabschiedet im Dezember 2011), betreffend die Erstanwendung in Zwischenabschlüssen. Dies kann wegen der bereits erfolgten (verpflichtenden) Erstanwendung im Jahr 2013 faktisch nicht mehr geheilt werden; formal wird dennoch IFRS 7.44R teils gestrichen. Für Folgeperioden wird klarstellt, dass diese Angaben in verkürzten Zwischenabschlüssen nur dann zu erfolgen haben, wenn sie auch nach IAS 34 gefordert sind.
- > **IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer:**
Klarstellungen, dass in Währungsräumen bei der Ermittlung des Diskontierungszinses nicht nur Unternehmensanleihen desselben Landes, sondern derselben Währungen zu berücksichtigen sind
- > **IAS 34 Zwischenberichterstattung:**
Klarstellung, dass Angaben entweder im Zwischenabschluss erfolgen sollen oder anderswo im Zwischenbericht, dann aber muss der Zwischenabschluss einen entsprechenden Querverweis enthalten

Stellungnahmen zu dem Entwurf werden in elektronischer Form erbeten und sind bis zum 13. März 2014 auf der Internetseite des IASB www.ifrs.org einzureichen.

IASB finalisiert AIP-Zyklen 2010-2012 und 2011-2013

Der IASB hat am 12.12.2013 die endgültigen Änderungen zweier Zyklen des Annual Improvements Projects (2010-2012 und 2011-2013) verabschiedet.

Sämtliche Änderungen sind ab 1. Juli 2014 verpflichtend und nur prospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

> Projektzeitplan des IASB

Projekte im Zusammenhang mit der Finanzkrise	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
IFRS 9: Finanzinstrumente (Ersatz des bisherigen IAS 39)			
Finanzinstrumente Phase I – Klassifizierung und Bewertung – limitierte Anpassungen	ED 11/2012 Redeliberations Q2-Q4 2013	./.	1. Hj 2014
Finanzinstrumente Phase II – Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertminderung	Re-ED 03/2013 Redeliberations Q3-Q4 2013	abgelaufen	1. Hj 2014
Sonderregelungen für Makro Hedges	DP Q1 2014	./.	./.

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED 06/2013 Redeliberations Q1 2014	abgelaufen	./.
Bilanzierung von Leasingverträgen (IAS 17)	Re-ED 05/2013 Redeliberations Q1 2014	abgelaufen	./.
Preisregulierte Tätigkeiten			
Interim IFRS	ED 04/2013 Redeliberations Q1 2014	abgelaufen	./.
Umfassendes Projekt	RFI 03/2013 DP Q2 2014	./.	./.
Umsatzrealisierung aus Kundenverträgen (IAS 11, IAS 18)	Re-ED 11/2011	abgelaufen	Q1 2014
Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 11)	ED 12/2012	abgelaufen	Q1 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2012-2014)	ED/2013/11 Redeliberations Q2 2014	./.	./.
Jährlicher Verbesserungsprozess (2013-2015)	ED Q3 2014	./.	./.
Produzierende biologische Vermögenswerte (vorgeschlagene Änderungen an IAS 41)	ED 06/2013 Redeliberations Q1 2014	abgelaufen	./.
Umsatzbasierte Abschreibungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16 und IAS 38)	ED 12/2012	abgelaufen	Q1 2014
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)			
Änderungen des IAS 1 (resultierend aus der sog. Disclosure Initiative)	ED Q1 2014	./.	./.
Eliminierung von Gewinnen aus „downstream“-Transaktionen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)	ED Q1 2014	./.	./.

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Erfassung von Eigenkapitalveränderungen eines assoziierten Unternehmens bzw. Gemeinschaftsunternehmens, die nicht im OCI oder im Gewinn oder Verlust erfasst wurden (sog. other net asset changes) beim Investor im Rahmen der Equity-Methode (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)	ED 11/2012	abgelaufen	Q1 2014
Bewertungseinheit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13)	ED Q1 2014	./.	./.
Geschriebene Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile (vorgeschlagene Änderungen an IAS 32)	TBD	abgelaufen	./.
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED Q2 2014	./.	./.
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	ED 12/2012	abgelaufen	Q1 2014
Einzelabschlüsse (Equity Methode) (vorgeschlagene Änderungen an IAS 27)	ED/2013/10	Q1 2014	./.
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen: Umfassender Review 2012-2014	RFI 06/2012 ED 10/2013	./.	2015
Unternehmenszusammenschlüsse ("Post-implementation review" des IFRS 3)	RFI Q2 2014	./.	./.
Konzeptionelles Rahmenkonzept	DP 07/2013 Redeliberations Q1-Q2 2014	Q1 2014	./.

ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 Review Draft = vorläufiger Entwurf der endgültigen Änderung
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Redeliberations = Erneute Beratungen

Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 DI = Entwurf einer IFRS IC Interpretation (Draft Interpretation)
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 TBD = Noch festzulegen (to be determined)

> EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente und Folgebewertung (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)	-	verschoben	verschoben

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Angaben zum erzielbaren Betrag nicht finanzieller Vermögenswerte (Änderungen an IAS 36)	01.01.2014	erfolgt	Q4 2013 ^(*)
Novation von Derivaten (Änderungen an IAS 39)	01.01.2014	erfolgt	Q4 2013 ^(*)
Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern zu einem Pensionsplan (Änderungen an IAS 19)	01.07.2014	Q1 2014	Q3 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2010-2012)	01.07.2014	Q1 2014	Q3 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2011-2013)	01.07.2014	Q1 2014	Q3 2014

Interpretationen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRIC 21 Abgaben	01.01.2014	erfolgt	Q2 2014

^(*) Nach Redaktionsschluss wurden die Änderungen an IAS 36 und IAS 39 durch die EU übernommen. Damit sind diese Änderungen verpflichtend für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2014 anzuwenden.

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

Rödl & Partner GmbH (Hrsg.) – E-Bilanz umsetzen

Thema	Praxisbeispiel zur Erstellung und Übertragung der E-Bilanz mit der Standardsoftware DefTax®
Verlag	Schäffer Poeschel
Erschienen	9/2012
Autoren	Christian Landgraf Sandra Kunze Thomas Borchmann

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	Zur Abgrenzung von Vorräten und Sachanlagen - Unter Berücksichtigung der sich hierzu ergebenden Implikationen aus den Annual Improvements to IFRS 2009-2011
Ausgabe	2/2013
Autoren	Dr. Benjamin Roos Dr. Alexander Oliver Schmidt

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	Aktivierung von Fremdkapitalkosten bei zentral koordinierter Konzernfinanzierung
Ausgabe	5/2013
Autoren	Christian Landgraf Dr. Benjamin Roos

Beck'sches Handbuch Umwandlungen international

Thema	Gesellschaftsrecht; Bilanzrecht; Steuerrecht mit Länderdarstellung
Verlag	C. H. Beck
Erschienen	10/2013
Autoren	Christian Landgraf Dr. Andreas Schmid

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Accounting Advisory Services:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantwortet

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe IV/2013

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Accounting Advisory Services
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stefanie Becher** – stefanie.becher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.